



FAQ Bezeichnungsschutz

Stand: 10. April 2026

HINWEIS:

Dieses FAQ ist ein lebendes Dokument, das stetig aktualisiert und erweitert wird. Als Mitglied hast du die Möglichkeit, uns deine Fragen zum Bezeichnungsverbot zu übermitteln. Wir werden dann schnellstmöglich eine Antwort für dich finden und diese gegebenenfalls ins FAQ mit aufnehmen.

Die aktuelle Diskussion um ein mögliches EU-weites Bezeichnungsverbot für bestimmte fleischbezogene Begriffe wirft für viele Unternehmen der Branche erhebliche rechtliche, kommunikative und strategische Fragen auf. Vor diesem Hintergrund hat BALPro dieses FAQ in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Meisterernst erstellt, um Mitgliedsunternehmen eine erste strukturierte Orientierung zum derzeit bekannten Stand zu geben.

Für betroffene Unternehmen entsteht dabei ein praktisches Dilemma: Obwohl der Gesetzentwurf vom 19.03.2026 noch nicht geltendes Recht ist und nach derzeitigem Stand lange Übergangsfristen vorgesehen sein können, erzeugt bereits die Aussicht auf mögliche neue Verbote erheblichen Prüf-, Planungs- und Abstimmungsaufwand.

Unternehmen kennen diese Konstellation auch aus anderen regulatorischen Zusammenhängen: Politische oder behördliche Vorhaben können schon vor ihrem möglichen Inkrafttreten spürbare wirtschaftliche und operative Folgen entfalten. Umso wichtiger ist es, den potenziellen Handlungsbedarf frühzeitig einordnen zu können, ohne vorschnelle Schlüsse zu ziehen.

Das FAQ dient dazu, die wesentlichen Inhalte der aktuellen juristischen Einschätzungen verständlich zusammenzufassen, potenzielle Auswirkungen auf Produkte, Marken und Kommunikation einzuordnen und erste praxisrelevante Handlungsfelder sichtbar zu machen. Es soll Unternehmen dabei unterstützen, die aktuelle Entwicklung besser zu bewerten und den eigenen internen Prüf- und Entscheidungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

Zugleich gilt: Dieses Dokument kann und soll keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Es bietet keine abschließende rechtliche Bewertung einzelner Produktbezeichnungen, Marken, Claims oder Verpackungsgestaltungen und kann keine gerichtsfeste Einzelfallprüfung leisten. Ebenso stellt es keine verbindliche Prognose darüber dar, wie einzelne Begriffe künftig durch Behörden oder Gerichte ausgelegt werden. Maßgeblich bleiben der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, die endgültige Fassung der Regelung sowie ihre spätere rechtliche Auslegung und Anwendung.

Einordnung und Hintergrund

1. Worum geht es konkret?

Im Trilog-Entwurf zur Änderung der GMO-Verordnung ist vorgesehen, bestimmte fleischbezogene Begriffe rechtlich zu reservieren. Diese Begriffe dürften dann grundsätzlich nur noch für Fleischprodukte verwendet werden. Als Fleischprodukte werden auch Produkte verstanden, die zusätzlich zum Fleisch andere Bestandteile enthalten, solange diese nicht vollständig oder teilweise das Fleisch ersetzen sollen. Die vorliegende Rechtseinschätzung erwähnt hierbei auch explizit Hybridprodukte, bei denen die Verordnung keine klare Antwort liefert.



2. Welche Begriffe wären betroffen?

Nach der vorliegenden Einschätzung unter anderem:

- Tierarten: Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Hähnchenfleisch, Putenfleisch, Entenfleisch, Gänsefleisch, Lammfleisch, Hammelfleisch, Schafffleisch, Ziegenfleisch.
- Teilstücke: Unterschenkel, Filet, Hüfte, Lappen, Lende, Rippen, Schulter, Hesse, Kotelett, Flügel, Brust, Oberschenkel, Rinderbrust, Hochrippe, T-Bone-Steak, Roastbeef, Leber
- Zubereitungsformen: Bacon / Speck, Steak.

3. Wären nur pflanzliche Produkte von einem Verbot betroffen?

Nein. Laut Gutachten könnten auch andere Kategorien betroffen sein, etwa zellkultivierte Produkte, Hybridprodukte und teils auch andere Lebensmittel, wenn geschützte Begriffe in Produktnamen oder Beschreibungen verwendet werden. Insbesondere Convenience-Produkte, wie etwa Fix-Produkte zum Kochen, als auch Snackartikel, wie zum Beispiel "Bacon-Chips" sind potenziell betroffen, wenn der betreffende Geschmack/das Aroma nicht aus dem Tier bzw. Fleischprodukt stammen.

4. Gilt das auch für Marken?

Nach der Einschätzung grundsätzlich ja. Das Gutachten weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bezeichnungsschutz auch gegenüber Marken greifen kann, beispielhaft genannt werden „Beyond Meat“ oder „Flying Goose“.

5. Gilt das auch international?

Ja, diese Regelung bezieht sich auf den gesamten EU-Binnenmarkt. Produktion und Verkauf für das EU-Ausland ist auch nach Inkrafttreten der Verordnung weiter möglich.

6. Ab wann würde das gelten?

Nach dem derzeitigen Entwurf sollen die neuen Regeln drei Jahre nach Inkrafttreten gelten. Zusätzlich ist eine weitere dreijährige Abverkaufsfrist vorgesehen.

Was heißt das konkret für Produkte und Bezeichnungen?

7. Wären Zusätze wie „vegan“, „vegetarisch“, „Soja-“ oder „aus Erbsenprotein“ ausreichend?

Nach der juristischen Ersteinschätzung nein. Solche Zusätze würden die Unzulässigkeit der Verwendung geschützter Begriffe nicht automatisch beseitigen. Ungeklärt ist vor dem EuGH weiterhin auch, wie es mit dem Zusatz „Alternative“ aussieht (wie z. B. „Alternative zum Steak“). Es bleibt abzuwarten, wie die künftige Rechtsprechung diese Frage konkret beantworten wird.

8. Welche Beispiele nennt das Gutachten für unzulässige Bezeichnungen?

Genannt werden unter anderem „Like Beef“, „Vegetarisches Butter Chicken“, „No! Meat“, „Let’s meat!“, „Bacon Bites“ und „Seitan Steak“.

9. Gibt es auch weiterhin zulässige Bezeichnungen?

Voraussichtlich ja. Das Gutachten sieht Anhaltspunkte dafür, dass bloße Anspielungen unter Beachtung der allgemeinen Irreführungsregelungen weiterhin möglich sein können. Außerdem nennt es Begriffe wie etwa „vegane BBQ-Spieße“, „Sojageschnetzeltes“, „vegetarisches Gyros“, „Nuggets“ oder „Pilz-Ragout“, die auch weiterhin möglich sein müssten. Diese Begriffe sind, wie Burger, Schnitzel oder Wurst/Würstchen im aktuellen Entwurf nicht oder nicht mehr Teil der geschützten Liste. Die genannten Beispiele sind jedoch als Orientierung zu verstehen. Eine rechtssichere Bewertung einzelner Begriffe ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

10. Gibt es Ausnahmen?

Ja, prinzipiell schon. Die Kommission soll Ausnahmen per delegiertem Rechtsakt festlegen können. Der Spielraum dafür erscheint laut Gutachten jedoch eng: Voraussetzung wäre ein lang etablierter Sprachgebrauch und das Fehlen jeglicher möglicher Verbraucherirreführung.

Risiken und rechtliche Handlungsspielräume

11. Ist der Entwurf rechtlich unangreifbar?

Nein. Das Gutachten nennt erhebliche rechtliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf unternehmerische Freiheit, kommerzielle Kommunikation und Verhältnismäßigkeit. Als möglicher Rechtsweg wird insbesondere eine Nichtigkeitsklage vor dem EuGH genannt, die allerdings an eine kurze Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes gebunden wäre. Eine solche Nichtigkeitsklage ist außerdem an einige Voraussetzungen gebunden. So



können beispielsweise Unternehmen nur klagen, wenn sie eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit nachweisen können.

12. Welche Risiken bestehen bei Verstößen?

Die Verordnung selbst erwähnt keine Strafen. Diese ergeben sich aus nationalen Lebensmittelgesetzen und aus Artikel 7 der EU-Lebensmittelinformationsverordnung, in dem festgeschrieben steht, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen.

Die zu erwartenden Strafen bei Verstoß gegen die Verordnung sind:

Bußgelder

- In Deutschland oft mehrere tausend bis zehntausende Euro
- Höhe abhängig von:
 - Vorsatz vs. Fahrlässigkeit
 - Marktgröße/Umsatz
 - Wiederholung

Vertriebsverbot/Rückruf des betroffenen Produkts

- Produkt darf nicht mehr verkauft werden
- Behörden können:
 - Verkauf stoppen
 - Ware zurückrufen
 - Umetikettierung verlangen

Wettbewerbsrechtliche Folgen

- Abmahnung durch Konkurrenz oder Verbände
 - Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche des Abmahnenden
 - Vertragsstrafen, wenn in Zukunft gegen eine Unterlassungserklärung verstoßen wird
 - Gerichtskosten durch ein im Anschluss an die Abmahnung eingeleitetes einstweiliges Verfügungsverfahren und/oder Klageverfahren

13. Welche rechtlichen Optionen bestehen für betroffene Unternehmen?

Falls die Regelung in Kraft tritt, kommen grundsätzlich gerichtliche Schritte in Betracht. Auf EU-Ebene ist insbesondere eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV denkbar. Dafür gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Monaten. Für Unternehmen ist diese Klage aber nicht automatisch offen: Sie müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere eine hinreichend unmittelbare und individuelle Betroffenheit darlegen.

Was bedeutet das jetzt für mein Unternehmen und was macht BALPro?

14. Was bedeutet das jetzt für mein Unternehmen?

Unternehmen sollten das Thema sehr ernst nehmen und frühzeitig prüfen, ob Produktnamen, Marken, Verpackungen, Claims und weitere Kommunikationsmittel potenziell betroffen wären. Noch ist dies keine endgültige Rechtslage, aber der politische und operative Handlungsbedarf ist real. Die individuelle Betroffenheit kann je nach Portfolio sehr unterschiedlich ausfallen.

Konkrete Schritte, die jetzt ratsam sind:

- Sofortige interne Betroffenheitsprüfung des eigenen Portfolios: Produktnamen, Marken, Verpackungen, Claims, Webtexte, Social-Media-Kommunikation, POS-Materialien und internationale Varianten
- Wo ein erhöhtes Risiko erkennbar ist, sollten Unternehmen vorsorglich mit Szenarien arbeiten: Welche Begriffe wären ersetzbar, welche Marken oder Subclaims wären besonders sensibel, welche Umstellungsaufwände entstünden bei Verpackung, Vertrieb, Listung, IT und Kommunikation
- Beteiligung am Austausch innerhalb des Verbands
- Unternehmen können ihre Betroffenheit belegen, Fakten aufbereiten und sich über Verbände, Fachkanzleien und europäische Partner in die politische Debatte einbringen. Besonders wichtig sind dabei belastbare Angaben dazu, welche konkreten Produkte, Marken, Investitionen und Umstellungskosten betroffen wären. Das ersetzt keine Rechtsprüfung, kann aber im politischen Verfahren und in der späteren Auslegung erhebliches Gewicht haben.

15. Was macht BALPro?

BALPro beobachtet die Entwicklung eng, wertet die juristischen und politischen Implikationen aus und bringt die Interessen der Branche in die Debatte ein. Ziel bleibt ein fairer, evidenzbasierter und innovationsfreundlicher Rechtsrahmen. Wir stehen weiter in direktem Austausch mit Fachanwälten und unseren europäischen Kooperationspartnern, um die nächsten Schritte aktiv vorzubereiten. Explizit bedeutet das zum Beispiel die Aktivierung anderer betroffener Produktkategorien, um öffentlichkeitswirksam auf die Auswirkungen des Verbots hinzuweisen. Außerdem werden wir auf europäischer und auf deutscher Ebene Informationen zu dem weiteren Verlauf sowie Klarstellungen zu rechtlichen Fragen einfordern.

